

Wahrung des Rechts auf Verteidigung, die Pflicht zur Wahrheitsfeststellung und zur richtigen Entscheidungsfindung verlangen die genaue Beachtung dieser Vorschrift.

Mitwirkung des Geschädigten und des ihm Gleichgestellten

Grundsätzlich soll der Geschädigte (bzw. der ihm nach § 17 Abs. 2 Gleichgestellte) seinen Antrag auf Schadenersatz bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens stellen. Jedoch ist die Antragstellung auch nach der Eröffnung des Hauptverfahrens und die Entscheidung des Gerichts über seine nachträgliche Einbeziehung in das Verfahren noch spätestens bis zum Schluß der Beweisaufnahme möglich (§ 198 Abs. 1). Der durch die Straftat moralisch, physisch oder materiell Geschädigte vermag dem Gericht wertvolle Hilfe bei der Untersuchung und Feststellung des durch die Straftat entstandenen Schadens zu geben. Seine aktive Mitwirkung hat nicht nur für die Realisierung seines Schadenersatzanspruches Bedeutung, sondern sie verdeutlicht auch den Zusammenhang zwischen der Straftat und ihren Folgen und hat darüber hinaus große erzieherische Wirkung. Damit der Geschädigte imstande ist, in der Beweisaufnahme seine Mitwirkungsrechte praktisch auszuüben, hat ihn das Gericht, sofern er in der Hauptverhandlung anwesend ist, über seine Rechte zu belehren (§ 17 Abs. 3).

Um durch sachdienliche Mitwirkung in der Beweisaufnahme seine Rechte geltend zu machen, ist es dem Geschädigten gestattet, den Vorsitzenden zu ersuchen, bestimmte Fragen an den Angeklagten, die Zeugen, den Vertreter des Kollektivs, den Sachverständigen zu stellen. Die Fragen (die der Vorsitzende auf Ersuchen des Geschädigten stellt oder die zu stellen er dem Geschädigten erlaubt) können sich auf alle Tatsachen erstrecken, die für die Feststellung der Straftat erheblich sein können, durch die dem Geschädigten ein moralischer oder physischer oder materieller Schaden zugefügt worden ist. Auch die vom Geschädigten zu stellenden Beweisanträge können sich auf alle Tatsachen beziehen, die das strafatverdächtige Verhalten des Angeklagten betreffen, soweit es den moralischen oder physischen oder materiellen Schaden hervorgerufen hat. Sonstigen

sachlichen Hinweisen des Geschädigten hat das Gericht auf Grund des § 222 nachzugehen.

Veränderte Rechtslage

Weil der gesamte Lebensvorgang, der die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat ausmacht, zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung gestellt ist, muß ihn das Gericht voll ausschöpfen. Daraus ergibt sich, daß das Gericht alle rechtlichen Gesichtspunkte, unter die der Sachverhalt subsumiert werden kann, erwägen muß. Das Gericht ist in der Hauptverhandlung nicht an die im Eröffnungsbeschluß vertretene Rechtsauffassung gebunden. Ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß die im Eröffnungsbeschluß dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat voraussichtlich einen anderen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt als den im Eröffnungsbeschluß genannten, so muß das Gericht (bei unveränderter Identität des Lebensvorganges, auf den der Eröffnungsbeschluß hinweist) die Tat auch unter den neu aufgetauchten rechtlichen Gesichtspunkten beurteilen.

Der Angeklagte darf nicht erst aus dem Urteil erfahren, daß er nach einem anderen als dem im Eröffnungsbeschluß genannten Straftatbestand verurteilt worden ist. Damit er sein Recht auf aktive Mitwirkung in der Hauptverhandlung voll ausnutzen und sich unter den neuen rechtlichen Gesichtspunkten verteidigen kann, muß er auf die veränderte Rechtslage hingewiesen werden (§ 236 Abs. I).²² Ohne diesen Hinweis wäre auch das in der Verfassung garantierte Recht auf gerichtliches Gehör verletzt.

Beispiele: 1. Das Hauptverfahren ist wegen hinreichenden Tatverdachts der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 115 StGB) eröffnet worden. Während der Hauptverhandlung wird festgestellt, daß der Verletzte zwei Tage vor Beginn der Hauptverhandlung an den Folgen der Körperverletzung verstorben ist. In diesem Fall muß das Gericht den Angeklagten darauf hinweisen, daß seine Tat auch unter den Gesichtspunkten der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 117 StGB) beurteilt werden kann.

²² Vgl. R. Beckert, „Hinweis auf veränderte Rechtslage“, Neue Justiz, 1981/8, S. 371 f.